

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 11 vom 9. August 2024

Der Ausschuss für Petitionen hat am 9. August 2024 die nachstehend aufgeführten 14 Petitionen abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/21

Gegenstand: Bezeichnungen im Handelsrecht

Begründung: Die Petentin fordert, dass Frauen als gleichberechtigte Marktteilnehmer:innen im Handelsregister als Geschäftsführerin und Gesellschafterin kenntlich gemacht werden oder alternativ, dass die Bezeichnungen in eine geschlechtsunabhängige Tätigkeitsbezeichnung umgewandelt wird, wie zum Beispiel geschäftsführend und besitzend. Zur Begründung führt die Petentin an, dass die geforderten Bezeichnungen eine öffentlich sichtbare Bestätigung von Frauen in ihren Rollen als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen darstelle und die Gleichberechtigung fördere. Die Petition wurde beim Bundestag eingereicht und soweit die geschlechtsspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b der Handelsregisterverordnung in den Registergerichten gefordert wird, an die Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Auch das Amtsgericht Bremen

hat Gelegenheit erhalten, sich zu den Forderungen der Petentin zu äußern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss befürwortet das Anliegen der Petentin. Auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz spricht sich positiv gegenüber der Petition aus, da dies neben einer besseren Sichtbarkeit von frauengeführten Unternehmen ein Beitrag zu einer besseren genderspezifischen Datenlage wäre, wie sie bereits im Gender-Mainstreaming-Beschluss des Senats gefordert wurde.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die von der Petentin gewünschten, von der in § 43 Nummer 4b Handelsregisterverordnung abweichende Terminologie „Geschäftsführer“, Eintragungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesjustizverwaltungen falle. Die Eintragungen würden weisungsfrei durch Rechtspfleger:innen der Amtsgerichte vorgenommen. Das Amtsgericht Bremen (als Registergericht für Bremen und Bremerhaven) würde aber über den Beschluss des Deutschen Bundestages, welcher der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gefolgt ist, informiert.

Der staatliche Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft schließt sich den Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dahingehend an, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben die Eintragung einer Frau als „Geschäftsführerin“ ins Handelsregister zumindest nicht ausschließen. Von Bedeutung ist zudem der in der Begründung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages enthaltene Hinweis, dass beispielsweise das Amtsgericht Hamm weibliche Personen auch unter dieser Bezeichnung ins Handelsregister eintrage. Auch wenn eine rechtliche Vorgabe zur Eintragung als „Geschäftsführerin“ oder „Gesellschafterin“ ins Handelsregister aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger:innen nicht möglich ist, regt der staatliche Petitionsausschuss an, dass die Senatorin für Justiz und Verfassung das Amtsgericht Bremen auch über die Beschlussempfehlung des staatlichen Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft informiert. In der durch den staatlichen Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des

Amtsgerichts Bremens hat sich ohnehin ergeben, dass auch wenn die Mitarbeitenden des Registergerichts die Frage der Eintragung als „Geschäftsführerin“ oder „Gesellschafterin“ bisher nicht problematisiert hat, je nach Anmeldung oder Vorbereitung bereits entsprechende Eintragungen vorgenommen worden seien. Diese bereits im Amtsgericht Bremen bestehende, wenn auch rechtlich unverbindliche, Eintragungspraxis begrüßt der staatliche Petitionsausschuss und unterstreicht deren Bedeutung im Sinne der Petition.

Vor diesem Hintergrund bitte der staatliche Petitionsausschuss die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/53

Gegenstand: Finanzierung von Freiwilligendiensten

Begründung: Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen, die Attraktivität von Freiwilligendiensten im In- und Ausland durch konkrete Maßnahmen zu steigern, an den Deutschen Bundestag gewandt. Soweit es darum geht, Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und die Finanzierung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 30. November 2023 die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Die Petentin fordert unter anderem die kostenlose Nutzung des Nahverkehrs, den Anspruch auf ein Taschengeld angelehnt an den BAföG-Höchstsatz, einen besseren und einfacheren Zugang zum Wohngeld, eine positive Anrechnung des Freiwilligendienstes auf die weitere Bildungsbiografie, ein vielfältigeres Platzangebot sowie eine Erhöhung der Fördermittel und die bessere Finanzierung von Seminaren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme und eine ergänzende Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der eingeholten Stellungnahme betont die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration den hohen Stellenwert, welche die Jugendfreiwilligendienste als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements im

Land Bremen hätten. Mit dem Beschluss im Oktober 2023 „Kinder, Jugendliche und Familien brauchen Kontinuität in der Finanzierung bewährter Strukturen“ bekräftigten die Jugend- und Familienminister:innen des Bundes und der Länder ihre Forderung an den Bund die finanzielle Absicherung der Freiwilligendienste langfristig zu gewährleisten. Zudem verweist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration auf die Möglichkeit für Freiwilligendienstleistende im Land Bremen das Verkehrsverbund Niedersachsen (VBN-)weite Jugendticket TIM für 30 Euro monatlich zu nutzen. Die Anhebung der Taschengeld-Höchstgrenze sei vonseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angekündigt worden und in Bremen könne ein Mietzuschuss bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat Wohngeld, beantragt werden. Zudem liege seit August 2023 die Bremer Engagementstrategie vor, womit das Land Bremen verdeutliche, dass auch Freiwilligendienste über die kommenden Jahre landespolitische systematisch weiterentwickelt werden sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petentin. Freiwilligendienste leisten einen herausragenden Beitrag für das Allgemeinwohl, sei es in sozial, ökologisch oder kulturell orientierten Einsatzstellen und tragen entscheidend zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Im Rahmen der Freiwilligendienste können neue Perspektiven gewonnen und Blickwinkel geändert werden und für die Einsatzstellen sind Freiwilligendienstleistende essentiell und zum Teil unverzichtbar. Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt, dass im Land Bremen Freiwilligendienstleistende das TIM Ticket für 30 Euro monatlich nutzen können. Auch die Bremer Engagementstrategie, welche Strukturen zur Schaffung guter Rahmenbedingungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements stärken soll, ist aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Strategie beinhaltet auch Aspekte der Forderungen der Petentin. Um die strategische Engagementförderung nachhaltig im Bundesland Bremen zu verankern und um die Notwendigkeit der politischen Priorisierung der Handlungsempfehlungen der Bremer Engagementstrategie im Sinne der Petition zu betonen, empfiehlt der staatliche Petitionsausschuss, die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

Eingabe Nr.: L 21/76

Gegenstand: Suizidprävention

Begründung: Mit der Petition wird gefordert, ein Suizidpräventionsgesetz zu entwickeln und zu verabschieden, welches die Angebote der Prävention nachhaltig fördert und ausbaut. Dazu gehören neben zahlreichen anderen konkreten Maßnahmen auch eine zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Betroffene, Angehörige, Hinterbliebene, nahestehende Personen und Helfer:innen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht und von diesem bereits beraten. Der dortige Ausschuss hatte beschlossen, die Petition neben der Weiterleitung an die Bundesregierung und an die Fraktionen des Deutschen Bundestages auch den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

In seiner Beschlussempfehlung hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf eine Vielzahl an Maßnahmen zur Suizidprävention auf Bundesebene hingewiesen. Die in der Stellungnahme angekündigte Nationale Suizidpräventionsstrategie wurde mittlerweile fertiggestellt und vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht. Insofern sei im Wesentlichen auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen.

Dies hat auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz getan, die erklärt hat, die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in vollem Umfang zu unterstützen.

Über das originäre Ansinnen der Petition eines ein Suizidpräventionsgesetzes auf Bundesebene hinausgehend sieht der staatliche Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft in der Frage der Suizidprävention ein wichtiges Querschnittsthema, welches auf allen Ebenen der Politik und der Gesellschaft in den Fokus gerückt werden sollte. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die

Petition dem Senat und den Fraktionen als Material zur Kenntnis zu geben.

Eingabe Nr.: L 21/100

Gegenstand: Restriktive Umsetzung Cannabisgesetz

Begründung: Die Petentin fordert die Landesregierung auf, das Cannabisgesetz restriktiv umzusetzen. Da den Ländern jeweils ein eigener Ermessensspielraum zustehe, solle das Land Bremen das Cannabisgesetz mit einem hochangesetzten Bußgeldkatalog umsetzen und das Nichtraucherschutzgesetz dahingehend anpassen, dass es auch den Konsum von Cannabis umfasse.

Die Petition wird von 13 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz legt in ihrer Stellungnahme dar, dass das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz Cannabisgesetz, zum 1. April 2024 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz implementiert das Konsumcannabisgesetz (KCanG) und das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) und nimmt entsprechende Änderungen in bestehenden Rechtsvorschriften vor. Die Bundesländer setzen das Konsumcannabisgesetz in eigener Zuständigkeit um. Die Länder sind demnach derzeit dabei, den Rahmen hierfür zu bestimmen. Hierzu zählt die Klärung der Zuständigkeiten innerhalb der Länder sowie die Festlegung der Bußgelder und die Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Behörden im Zuge der Umsetzung. Bremen befindet sich derzeit noch in der Entwicklung der erforderlichen Umsetzungskonzepte in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Ressorts.

Bund und Ländern ist bewusst, dass unter anderem auch das (Bremische) Nichtraucherschutzgesetz für den Konsum von Cannabis angepasst werden müsste. In das Bundes Nichtraucherschutzgesetz wurde mit Änderung vom 27. März 2024 der Cannabiskonsum aufgenommen. Es werden auf Bundes- und Landesebene in den nächsten

Monaten noch weitere Anpassungen der Nichtraucher-gesetze folgen.

Bremen setzt sich für eine bundeseinheitliche Umsetzung des Cannabisgesetzes ein und ist stetig im Austausch mit den anderen Bundesländern. Wichtige Bestandteile der erfolgreichen Umsetzung sind der Gesundheitsschutz sowie die Aufklärung und Beratung der Bürger:innen. Hierfür wurde unter anderem die Initiative Cannabisprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) finanziell aufgestockt. In Bremen bietet das Landesinstitut für Schule (LIS) verschiedene Angebote zur Suchtprävention. Hierzu gehören unter anderem Fortbildungen für Suchtpräventionsbeauftragte und Projekte an Schulen und außerschulischen Einrichtungen. Auch zukünftige Anbauvereinigungen müssen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bei der Antragstellung einen Präventionsbeauftragten nennen und ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept vorweisen. Zudem erfolgt ein enger Austausch zwischen allen Beteiligten Ressorts in Bremen, um eine strukturierte und zielgerichtete Umsetzung im Sinne aller Bürger:innen zu gewährleisten.

Da sich die erforderlichen Umsetzungskonzepte noch in den Entwicklungen, Anpassungen und in Abstimmungen befinden, bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat und den Fraktionen als Material für den weiteren Fortgang zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 21/36

Gegenstand: Überprüfung, Ablehnung, Akteneinsicht

Begründung: Der Petent begehrt die Genehmigung zur Akteneinsicht in die Akte des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bezug auf einen Rechtsstreit, den er mit dem Land Bremen geführt hatte. Die Bitte um Akteneinsicht sei vom Land Bremen abgelehnt worden. Zur Akteneinsicht benötige der Petent die Zustimmung der Beklagten. Vor diesem Hintergrund bittet er, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz

und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Annahme der Petition war zunächst unter Verweis auf die Unabhängigkeit der Justiz abgelehnt worden. Aufgrund der darauffolgenden Klage des Petenten hatte das Verwaltungsgericht der Bürgerschaftskanzlei eine abweichende Einschätzung übermittelt, weshalb die Petition in der Folge zur Behandlung angenommen wurde.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde um eine Stellungnahme gebeten und gefragt, aus welchen Gründen sich das Land Bremen seinerzeit gegen die begehrte Akteneinsicht ausgesprochen hat und ob aus heutiger Sicht ein erneuter Antrag auf Akteneinsicht durch den Petenten eine Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung legt in ihrer Stellungnahme dar, dass der Petent nach einer Klage gegen das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung, welche das Hanseatische Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen hat, nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gerichtsakte beantragt hatte.

Das Hanseatische Oberlandesgericht habe den Petenten darauf hingewiesen, dass er sein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft machen oder die Beklagte dem Akteneinsichtsbegehren zustimmen müsse.

Der Petent habe demnach sein rechtliches Interesse gegenüber dem Gericht nicht glaubhaft gemacht. Die Beklagte habe gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht keine Stellungnahme über ein Einverständnis zur Akteneinsicht abgegeben.

Die Gewährung der Akteneinsicht war und ist laut der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung weder erforderlich noch angezeigt, da dem Petenten als damaligem Kläger der Inhalt der Gerichtsakten vollumfänglich bekannt sei. Ein darüberhinausgehendes Interesse sei nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Dessen ungeachtet hat sich die Senatorin für Justiz und Verfassung ohne Präjudiz für den Sach- und Streitstand im Weiteren bereiterklärt, dem Petenten eine einmalige Akteneinsicht durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu

ermöglichen, soweit dieser das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Bremische Bürgerschaft durch Klagerücknahme unter Verzicht auf Erstattung seiner Kosten erledigt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat den Petenten mit Übersendung der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung darauf hingewiesen, dass sich aus Sicht der Bürgerschaftskanzlei das Klagebegehren in der Verwaltungsrechtssache auf Annahme der Petition mit dessen Annahme durch den staatlichen Petitionsausschuss ohnehin bereits erledigt hat.

Zudem betont der Ausschuss, dass das Klageverfahren auf die Annahme einer Petition, die durch das Oberlandesgericht Bremen abgewiesene Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens und das Gesuch auf Akteneinsicht vollkommen unabhängig nebeneinanderstehen.

Vor dem Hintergrund der von der Senatorin für Justiz und Verfassung vorgebrachten Begründung für das Verwehren der Akteneinsicht sieht der staatliche Petitionsausschuss für sich keine weiteren Möglichkeiten, auf eine Verwirklichung der vom Petenten begehrten Akteneinsicht hinzuwirken. Aus diesem Grund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/55

Gegenstand: Kompetenz für Bildungspolitik

Begründung: Der Petent fordert die bundesweite gleichartige und gleichwertige Gestaltung der Schulpolitik. Die ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte Petition wurde an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet. Der Petent konkretisierte vor diesem Hintergrund sein Anliegen dahingehend, dass die verbindliche Gestaltung eines gleichartigen und gleichwertigen Schulwesens in ganz Deutschland durch die Kultusministerkonferenz als federführendes Gremium entworfen werden sollte. Zur Begründung trägt er vor, dass aktuell aufgrund der unterschiedlichen bildungspolitischen Ansätze in den Bundesländern Schüler:innen aufgrund ihrer bundeslandbezogenen Herkunft benachteiligt oder bevorzugt würden. Zudem stehe die Ausstattung der

Gemeinden mit schulischer Infrastruktur und pädagogischem Personal in Abhängigkeit mit den Haushaltsmitteln der Bundesländer und führe daher zu einer bundesweiten Ungleichbehandlung von Schüler:innen, Lehrkräften und Eltern. Der Petent fordert daher die Umsetzung seiner Vision eines gleichwertigen und gleichartigen Schulwesens in Deutschland, welches unter anderem nach dem Leistungsprinzip ausgerichtet sein müsse und in Einklang mit Artikel 3 Grundgesetz stehen solle.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung betont in ihrer Stellungnahme, dass Deutschland eine lange und lebendige föderalistische Tradition habe und der föderale Staatsaufbau im Grundgesetz fest verankert sei. Der Bildungsbereich sei ganz überwiegend den Ländern zugeordnet und die Zusammenarbeit der Länder sei auf Gleichwertigkeit der Bildungsstrukturen ausgerichtet, allerdings nicht auf deren Gleichartigkeit. Diese föderale Struktur ermögliche den Bundesländern die Berücksichtigung der traditionellen, länderspezifischen Eigenheiten im Bildungswesen und fördere zudem den Wettbewerb untereinander für die besten Lösungen. Bildungslaufbahnen von Schüler:innen könnten beim länderübergreifenden Schulwechsel bruchlos fortgesetzt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss ist beeindruckt vom Engagement des Petenten für ein gleichartiges und gleichwertiges bundesweites Schulsystem und stimmt dem Petenten grundsätzlich in seiner Intention zu, dass eine gewisse Einheitlichkeit der Schulpolitik in den Ländern wichtig ist. Die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist essenziell in einem föderalen Staat. Allerdings stärkt die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ bereits die Zusammenarbeit in vielen bildungspolitischen Bereichen und das Ziel nach mehr Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit in der Bildungspolitik wurde in dieser Vereinbarung integriert.

Da die föderale Bildungsstruktur in Deutschland aber auch Vorteile bietet, gibt es aktuell kein bundeseinheitliches Interesse, die Schulpolitik noch weitgehender im Sinne der Petition zu vereinheitlichen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht in Anbetracht dessen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und erklärt daher die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L 21/66

Gegenstand: Straßenbau im Land Bremen

Begründung: Der Petent kritisiert, dass nicht energisch genug an Baumaßnahmen im Infrastrukturbereich, etwa bei Brückenerneuerungen, im Schienenausbau oder beim Straßenbau im Land Bremen gearbeitet werde. Er fordert, dass rund um die Uhr an den Projekten gearbeitet werden solle, da kurzzeitiger Lärm besser sei, als ein jahrelanges Hinziehen der Baustelle. Zudem regt er an, dass internationale Baukonzerne, etwa aus China, mit Infrastrukturprojekten in Bremen beauftragt werden sollten, da dort Bauprojekte schneller abgeschlossen würden.

Die Petition wird von drei Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

In der eingeholten Stellungnahme verweist die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zunächst auf die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den Arbeitsschutz. Demnach bestehende Lärmrichtwerte zum Schutz der anliegenden Bevölkerung stünden Bautätigkeiten in den Nachstunden größtenteils entgegen.

Des Weiteren habe die Vergabe von Straßenbauprojekten grundsätzlich unter der Einhaltung von wettbewerblichen Bedingungen zu erfolgen. Für international agierende Baukonzerne seien Bauprojekte mit begrenzter Größe bislang nicht von Interesse. Auch seien verschiedene Interessen in Einklang zu bringen, wie etwa das Interesse an einem offenen und transparenten Markt, der Förderung von mittelständischen Unternehmen oder der Erhalt von regionalen und nationalen Arbeitsplätzen.

Die Forderung des Petenten, dass Straßenbaumaßnahmen zügig beendet werden sollten, um die Dauer von Unannehmlichkeiten, wie etwa Lärm, gering zu halten, kann der staatliche Petitionsausschuss grundsätzlich nachvollziehen. Dennoch überzeugen den staatlichen Petitionsausschuss die Ausführungen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung welche darstellen, dass Bautätigkeiten zur Nachtzeit in der Regel nicht mit Lärmrichtwerten in Einklang zu bringen seien. Auch die dargestellten Gründe, warum internationale Konzerne nicht mit Baumaßnahmen in Bremen beauftragt werden, wurden nachvollziehbar in der eingeholten Stellungnahme dargelegt.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und erklärt die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L 21/67

Gegenstand: Beschwerde über Finanzsenator und Bürgermeister

Begründung: Die Petentin kritisiert, dass eine Beschwerde über die Sekretärin des Senators für Finanzen infolge eines Schriftwechsels mit dem Ressort und daraus resultierender Telefonate nicht ernstgenommen worden sei und fordert eine diesbezügliche Entschuldigung.

In einem zweiten Aspekt kritisiert die Petentin, dass sie fünf oder sechs Briefe an den Bürgermeister geschrieben habe, von denen keiner beantwortet worden sei. Darin habe sie unterschiedliche Themen kritisiert, etwa von der Petentin als Geldverschwendung empfundene Portokosten in Höhe von 80 000 Euro oder Guthabekarten für Kinder in Höhe von jeweils 60 Euro ohne eine Bedürftigkeitsprüfung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Finanzen und von der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Finanzen legt in seiner Stellungnahme dar, dass die Petentin mit einem Schreiben vom November 2023 Kritik an der Freikarte für Kinder und Jugendliche in Bremen geäußert und des Weiteren die Nicht-Erstattung von Kosten durch den Senator für Inneres. In der darauf

verfassten Antwort sei der Petentin entgegnet worden, dass der Freikarte für Kinder und Jugendliche ein gemeinsamer Beschluss des Senats und des Parlaments zugrunde liegt und der Beweggrund für die Förderung junger Menschen nach den Belastungen der Coronapandemie im Schreiben erläutert wurde.

Eine Stellungnahme zur vorgebrachten Kritik an Vorgängen im Zusammenhang mit dem Senator für Inneres wird zurückgewiesen, da in Bremen die dezentrale Ressortverantwortlichkeit gilt. Aus Sicht des Ausschusses ist hinzuzufügen, dass dieser Aspekt bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition L 20/447 ist und daher nicht erneut problematisiert wird.

In dem daraufhin verfassten Antwortschreiben an den Senator für Finanzen verließ die Petentin ihrer Enttäuschung Ausdruck, dass sie keine Bestätigung für die im ersten Schreiben geäußerten Kritikpunkte erhalten habe. Darüber hinaus wurde weitere Kritik an den Portokosten in der Senatskanzlei geübt. Aus Perspektive des Senators für Finanzen waren in Bezug auf die geäußerten Kritikpunkte im ersten Antwortschreiben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bereits klargestellt worden, weshalb auf eine weitere Antwort verzichtet wurde.

Die Petentin fing daraufhin an, die Sekretärin des Senators für Finanzen regelmäßig anzurufen und nach einer weiteren Antwort zu fragen. Die Erläuterungen, die bereits im ersten Antwortschreiben von Senator gegeben worden waren, waren für die Petentin kein Grund, die Anrufe einzustellen, weshalb diese nach mehrmaligen Gesprächen nicht mehr angenommen wurden.

Auf den per E-Mail an die Bürgerbeauftragte gestellten Wunsch einer Entschuldigung durch die Sekretärin gab diese eine Rückmeldung nach Rücksprache im Senatorenbüro mit der Bitte, das Verhalten der Sekretärin zu respektieren, da ein Gespräch nicht das Ergebnis bringen konnte, mit dem die Petentin zufrieden gewesen wäre.

Hinsichtlich der von der Petentin kritisierten Nichtbeantwortung von fünf oder sechs Briefen legt die zuständige Senatskanzlei dar, dass sich diese lediglich auf zwei Briefe bezieht, da die vorangegangenen Briefe bereits Gegenstand des abgeschlossenen Petition L 20/447 waren. Demnach kritisiert die Petentin in einem Brief vom Oktober

2022 die mit der Ausgabe der Freikarte an alle Bremer Kinder und Jugendlichen verbundenen Ausgaben und in ihrem Brief vom Dezember 2022 die Portokosten für Bürgermeister-Briefe – jeweils mit Bezug auf einen von ihr erfolglos geforderten Betrag in Höhe von 39,95 Euro.

Da durch die vorausgegangenen Telefonate und die Mailzusendung der Bürger:innenbeauftragten der Senatskanzlei sowie durch Abschluss des Petitionsverfahrens L 20/447 die Angelegenheit inhaltlich hinreichend erklärt war, hätten aus Sicht der Senatskanzlei weitere Zusendungen an die Petentin nicht zur Erhellung oder Befriedung in der Sache führen können, sodass darauf verzichtet wurde.

Der staatliche Petitionsausschuss vermag die beiden von der Petentin kritisierten Sachverhalte nicht vollständig zu rekonstruieren und somit zu bewerten. Der Ausschuss hat insoweit Verständnis für die Petentin, dass sie enttäuscht darüber ist, die an die von ihr adressierten öffentlichen Stellen gestellten Forderungen nicht erfüllt zu bekommen. Unstrittig erscheint jedoch, dass ein bloßes iteratives Vorbringen der gleichen Forderungen und Argumente kein zielführendes Verhalten darstellt und die damit im Zusammenhang stehenden Erwartungen der Petentin nicht erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/101

Gegenstand: Ausrüstung Schulsegelvereine

Begründung: Der Petent regt an, Schulsegelvereine mit Segelbooten mit Flettner-Rotoren und Tragflächen ausrüsten. Schon früh sollten Kinder Kontakt mit alternativen Antriebssystemen haben. Dadurch werde dies zu einer Selbstverständlichkeit und ermögliche später einen offeneren Umgang mit modernen Antriebslösungen. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent, den Schulsegelvereinen vier solcher Segelboote zur Verfügung zu stellen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass es weder in der Stadtgemeinde Bremen, noch in der Seestadt Bremerhaven Schulsegevereine gibt.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20/544

Gegenstand: Vereinsverbot Al Mustafa Gemeinde

Begründung: Der Petent richtet sich mit seiner Petition gegen die Verbotsverfügung des Senators für Inneres und Sport vom März 2022 gegen den Verein „Al-Mustafa Gemeinschaft e. V.". Der Petent führt aus, dass der Verein durch die Verbotsverfügung öffentlich in ein schlechtes Licht gerückt worden sei. Die Vereinsmitglieder, die wertvolle Integrationsarbeit geleistet hätten, würden zu Unrecht als Verfassungsfeinde gebrandmarkt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Verein „Al-Mustafa Gemeinschaft e. V." war ein islamischer Kulturverein. Mit Verfügung des Senators für Inneres vom März 2022 wurde der Verein gemäß § 3 Absatz 1 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten. Zur Begründung wurde angeführt, der Verein richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, da er die Bestrebungen der verbotenen Terrororganisation Hizb Allah nachhaltig unterstütze.

Gegen das Verbot hatte der Verein eine Klage vor dem Oberverwaltungsgericht gestellt, welche mit Urteil vom 15. November 2022 abgewiesen wurde. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2023 zurückgewiesen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dementsprechend sieht das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft für die Petitionen, die auf die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes gerichtet sind, vor, dass im Fall einer Klageerhebung die Ausgangsbehörde dem staatlichen Petitionsausschuss den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitteilt. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit vorliegend keine Einwirkungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass die Verbotsverfügung des Senators für Inneres vom März 2022 in allen gerichtlichen Instanzen bestätigt worden und daher rechtskräftig ist, bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/63

Gegenstand: Aufbewahrungsfrist Beihilfebescheid

Begründung: Der Petent bittet, die Aufbewahrungsfrist von Beihilfebescheiden und -bescheinigungen ersatzlos zu streichen. Da alle Daten der Performa Nord beziehungsweise der Beihilfefestsetzungsstelle auch später vorlägen, sei diese überflüssig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die aktuelle Rechtslage des § 13 Absatz 5 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) verpflichtet Beihilfeberechtigte, die von der Beihilfefestsetzungsstelle nach der Beihilfefestsetzung zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anforderung der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen, soweit sie nicht bei einer privaten Krankenversicherung bleiben.

Diese Regelung entstammt einer Zeit, in der digitales Arbeiten nicht den Regelfall darstellte und diente dazu, im Überprüfungsfall sicherzustellen, dass die für die Beihilfegewährung maßgeblichen Belege noch verfügbar

sind. Angesichts zunehmender digitaler Arbeitsprozesse bei der Gewährung von Leistungen in Krankheits- und Pflegefällen durch Beihilfefestsetzungsstellen und Krankenversicherungen wird die Pflicht zur Aufbewahrung in der bisherigen Form jedoch obsolet. Daher wird im Rahmen der Neuregelung des bremischen Beihilferechts die Verpflichtung von Beihilfeberechtigten zur dreijährigen Aufbewahrung von Belegen von beihilfefähigen Aufwendungen nur noch in den Fällen geregelt, in denen die Beihilfefestsetzungsstelle von den Belegen keine elektronischen Abbildungen erstellt.

Der Verzicht auf die Aufbewahrungsverpflichtung wird damit erst als Folge der Digitalisierung der Arbeitsprozesse der Beihilfefestsetzungsstellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wirksam. Im Zuständigkeitsbereich des Senats, also für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, führt Performa Nord derzeit das Beihilfefachverfahren BEIREFA, einschließlich einer sogenannten Beihilfe-App, ein. In diesem Zusammenhang werden die eingereichten Belege auch digitalisiert und eine Aufbewahrungspflicht wird für die Beihilfeberechtigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen noch in diesem Jahr entfallen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/64

Gegenstand: Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Begründung: Der Petent regt mit seiner Petition eine Änderung des § 22 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz dahingehend an, dass an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben, in zweiwöchigem Aushang die Namen der Gewählten, die Reihenfolge der Ersatzmitglieder, die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel, die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben werden sollten.

Zur Begründung wird angeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum Wähler:innen die konkrete Stimmenverteilung bei Mehrheitswahlen nicht erfahren

sollten. Wahlen sollten im hohen Maße transparent sein und dies würde durch die bisherigen Regelungen nicht erreicht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Finanzen führt in seiner Stellungnahme aus, dass bisher in § 22 Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, dessen Überschrift „Bekanntmachung des Wahlergebnisses“ lautet, lediglich vorgegeben ist, dass der Wahlvorstand die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber:innen durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekanntzugeben hat. Die Bekanntgabe des kompletten Wahlergebnisses ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch in der Kommentierung zur Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz zu § 22 für die Praxis empfohlen.

Um bei der Bekanntmachung der Wahlergebnisse eine einheitliche Vorgehensweise und Transparenz zu gewährleisten, wird die Anregung des Petenten vonseiten des Senators für Finanzen grundsätzlich befürwortet. Es ist daher geplant, diese Anregung mit der nächsten Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz im Wesentlichen sowohl für die Mehrheitswahl (Personenwahl, § 27 Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) als auch für die Verhältniswahl (Listenwahl, § 24 Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung wird, auch hinsichtlich einer elektronischen und barrierefreien Zurverfügungstellung der Wahlergebnisse, geprüft werden. Ein konkreter Termin für die Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt vom Senator für Finanzen noch nicht genannt werden, da weitere Änderungsbedarfe der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz aufgrund der Erfahrungen aus den diesjährigen Personalratswahlen angekündigt wurden und nach Vorlage geprüft werden müssen. Alle Änderungsvorschläge werden anschließend in einem Entwurf zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz zusammengefasst und anschließend dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der angekündigten Umsetzung des Begehrs des Petenten bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/93

Gegenstand: Ermittlungsverfahren Polizei

Begründung: Der Petent führt an, dass gegen mindestens 400 Polizeibeamt:innen der Länder laut dem Magazin „Stern“ Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf rechtsextremistische Gesinnung oder Unterstützung einer Verschwörungsideologie geführt würden. Das habe eine Abfrage des Magazins und des Senders RTL in den sechzehn Innenministerien der Bundesländer ergeben. Allerdings hätten die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Thüringen keine aktuellen Zahlen geliefert.

Der Petent fordert, dass das Land Bremen aktuelle Zahlen liefern und aufklären solle, warum es zur genannten Abfrage keine aktuellen Zahlen lieferte.

Die Petition wird von 15 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In seiner Stellungnahme legt der Senator für Inneres und Sport dar, dass sich entgegen der Darstellung des Petenten das Land Bremen sich nicht der Antwort oder einer Beteiligung auf die angeführte Anfrage entzogen hat. Vielmehr hat der Senator für Inneres und Sport die beiden folgenden Anfragen beantwortet:

1. Gegen wie viele Beamtinnen und Beamte in Bremen werden aktuell Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen Verdachts auf eine rechtsextreme Gesinnung und/oder Verschwörungsideologie geführt?
2. Gegen wie viele Beamtinnen und Beamte in Bremen wurden seit 2020 Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen Verdachts auf eine rechtsextreme Gesinnung durchgeführt?

Zudem hat der Senator für Inneres und Sport in seiner an den Petenten übermittelnden Stellungnahme die auf die Anfrage gegebenen Antworten nochmals aufgeführt. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, der FDP und Bündnis Deutschland sowie bei Enthaltung der Fraktion der CDU, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 21/54

Gegenstand: Bearbeitungszeiten des AVIB

Begründung: Der Petent kritisiert die gestiegene Bearbeitungsdauer für Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderung im Amt für Versorgung und Integration (AVIB). Zudem würden Empfangsbescheinigungen nicht automatisch erfolgen, wie dies in anderen Behörden üblich sei. Er fordert, dass Eingangsbestätigungen an die Absendenden verschickt werden sollten.

Die Petition wird von 21 Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Auf die darauffolgende Erwiderung des Petenten nahm die Senatorin für Arbeit, Soziales, Justiz und Integration ergänzend Stellung. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der eingeholten Stellungnahme weist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration den Vorwurf zurück, dass die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderung im AVIB gestiegen seien. Es seien Maßnahmen zum Abbau der langen Bearbeitungszeiten ergriffen worden, daher würde sich die Bearbeitungsdauer seit mehreren Monaten positiv entwickeln und liege seit Oktober 2023 durchschnittlich konstant bei neun Monaten. Auch der Neufeststellungsantrag des Petenten beim AVIB sei innerhalb von neun Monaten bearbeitet worden.

Hinsichtlich des weiteren Kritikpunktes des Petenten führt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus, dass bei sämtlichen rechtlich relevanten Eingaben an

das AVIB so zeitnah wie möglich eine Eingangsbestätigung an die Absendenden verschickt würde, automatisiert versendete Empfangsbescheide seien aber nicht üblich. Auch würden auf Nachfrage Sachstandsmitteilungen versendet; dies sei nach Aktenlage auch im Antragsverfahren des Petenten geschehen.

Der Petent widerspricht in seiner Erwiderung den in der Stellungnahme gemachten Ausführungen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und betont, dass sich seine Petition nicht nur auf seinen eigenen Antrag bezogen habe, sondern ihm mehrere entsprechende Vorgänge bekannt seien.

Der vom Petenten gegenüber dem AVIB vorgebrachte Kritikpunkt der gestiegenen Bearbeitungsdauer für Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderung im AVIB hat sich aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses erledigt, da der Vorwurf plausibel und triftig in den eingeholten Stellungnahmen durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration entkräftet wurde. Zwar ist der staatliche Petitionsausschuss der Meinung, dass eine Bearbeitungszeit von neun Monate für einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung noch zu lange ist, gleichwohl ist eine positive Entwicklung bemerkbar, da Antragsverfahren bereits um circa vier bis fünf Monate zügiger durchgeführt werden, als dies noch vor einigen Monaten der Fall war. Ob im Einzelfall eine Bearbeitung länger dauert, lässt sich im Rahmen der Eingabe des Petenten nicht überprüfen, da dieser lediglich allgemein auf ihm bekannte Vorgänge verweist, in denen die Bearbeitungszeit länger gedauert habe. Bezüglich des Neufeststellungsantrages des Petenten hat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass dieser innerhalb von neun Monaten bearbeitet worden sei.

Der zweite vom Petenten vorgebrachte Kritikpunkt, das fehlende Versenden von Empfangsbestätigungen, hat sich aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses erledigt, da die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in der eingeholten Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt hat, dass Eingangsbestätigungen an die Absender verschickt würden und auch auf Nachfragen Sachstandsmitteilungen versendet würden.

Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.